

Neues BGH Urteil zum Gerbrauch von Parabolantennen

Parabolantenne trotz Kabel: Wer hier am längeren Hebel sitzt (BGH, Urteil v. 10.10.2007 – VIII ZR 260/06)

Ein Konstanzer Mieter stellte auf seinem **Balkon** eine Parabolantenne an einem Ständer auf. Die war von der Straße aus **sichtbar** – das war dem Vermieter ein Dorn im Auge! Schließlich gab es doch bereits **Kabelfernsehen** im Haus.

Doch dem Mieter reichte das nicht. Er war Türke alevitischen Glaubens und konnte über Kabel „nur“ **6 staatliche türkische Sender empfangen**.

Das war ihm **zu wenig**, weil diese Sender nicht nur Inhalte alevitischen Glaubens ausstrahlten. Er wollte zusätzlich noch Sender wie „Cem“ oder „Halay“ empfangen, für die er allerdings die **Parabolantenne** auf dem Balkon benötigte.

Wer schon 6 Heimatsender hat, darf nicht noch zusätzlich eine Schüssel montieren.

Der Vermieter verklagte den Mieter, die Antenne abzubauen. Weil die Schüssel auch von der Straße aus sichtbar war, lag eine **ästhetische Beeinträchtigung** vor, die das Eigentumsrecht des Vermieters verletzte.

Der Mieter berief sich dagegen auf sein Grundrecht aus Artikel 4 Grundgesetz. Das schützt die **Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit**.

Wegen seines alevitischen Glaubens hätte er ein besonderes Interesse an einem **speziell** auf diese Religion und Kultur ausgerichteten Senders. Die derzeit über Kabel empfangbaren Sender würden nur teilweise diesem besonderen Interesse gerecht.

Glaube lässt sich nicht nur mit dem richtigen Fernsehprogramm praktizieren.

Der **Vermieter** gewann den Prozess. Der Mieter könne sich auch auf andere Weise am alevitischen Religions- und Kulturleben beteiligen als **nur** über das Fernsehen. Es gäbe ja schließlich auch noch Druckwerke, Radio, Internet oder Ähnliches.

Dahinter muss das Eigentumsrecht des Vermieters **nicht** zurückstehen. Der Vermieter kann sich deswegen auf § 541 BGB berufen und verlangen, dass der Mieter diesen **vertragswidrigen Gebrauch** unterlässt.

Schließlich stand auch ausdrücklich in seinem Mietvertrag drin, dass der Mieter nicht ungefragt eine Antenne anbringen darf.

Gegen eine dauerhafte ästhetische Beeinträchtigung können Sie etwas unternehmen.

Selbst als sich der Mieter auf sein **Informationsrecht** aus Artikel 5 Grundgesetz berief, half ihm das wenig: Der Mieter konnte schließlich schon 6 türkische Sender via Kabel empfangen.

Dahinter muss das Eigentumsrecht des Vermieters **nicht** zurücktreten. Auch wenn der Mieter keine Löcher in die Wand bohren muss, um seine Schüssel zu montieren, beeinträchtigt er doch mit der Schüssel auf dem Balkon das **ästhetische Erscheinungsbild** der Fassade – und das sogar **dauerhaft!**

Das muss der Vermieter nicht hinnehmen.